

§. 4.

Quellen des Werkes.

Dass die Arbeit auf Grund der Quellen gemacht ist, lehrt der erste Blick. Für das römische Recht sind die Pandekten, der Codex und die Novellen (Authenticum) augenscheinlich benutzt. Da es mir nicht um eine Edition zu thun ist, habe ich unterlassen, zu jedem Punkte die Quelle zu citiren. Den letzten Tractat hingegen habe ich ganz mitgetheilt, weil dadurch möglich ist, zu beurtheilen, ob der Verfasser des Rogerius Schrift „Compendium sive summa de praescriptionibus“ (ich bediene mich der Ausg. Mogunt. Anno M. D. XXX. 8°. Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA. 2. Aufl. s. 221 fg.) benutzt habe. Dies scheint mir nun nicht der Fall zu sein. Denn die Anordnung ist eine ganz andere und augenscheinlich selbstständige, entspricht dem Systeme, welches durch die ganze Arbeit geht. Auch hat schon Gratian in den *Dictis* besonders zur *Causa XVI.* manche Erörterung, die sich bei Rogerius findet. Sodann konnte überhaupt jeder Passus aus den Pandekten, bez. Codex und dem Dekrete entnommen werden. Dass sich der Verfasser auch an letzteres nicht sklavisch gehalten hat, ist sofort ersichtlich. Ob der Verfasser die verschiedenen Meinungen der Juristen, welche er an mehreren Stellen anführt, aus einer der Controversensammlungen entnommen habe (vergl. G. Hänel, *Dissensiones Dominorum* cet. Lips. 1834. 8°. v. Savigny. V. S. 245 ff. und öfter), ist kaum festzustellen, da er nur einmal Namen citirt (den *Bulgarus* und *Martinus* zur Lehre von dem effectus der *bona fides* bei der Präscription, und dies in einer Weise, dass sich nicht behaupten lässt, er habe etwa die ältere Sammlung oder des Rogerius Werk vor Augen gehabt). Von der Schrift des *Placentinus de varietate actionum* (ich benutze die eben citirte Ausgabe Mogunt. 1530. Vgl. v. Savigny. IV. S. 259 ff.) hat der Verfasser ebensowenig Kenntniss gehabt; wenigstens habe ich trotz genauer Vergleichung keine Stelle eruiert, welche die gegen-theilige Behauptung auch nur wahrscheinlich machte.

Von den bekannten Schriften über den *Process* kann nur *Bulgarus* (in *Anecdota, quae processum civilem spectant.* ed. Agathon Wunderlich. Gott. 1841. pag. 13 sqq.), *Pilius* (*Pili, Tancredi,*